

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Vechta (22.10.2021)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Raumordnung</u> Bezüglich der Ziele der Raumordnung findet sich ein Verweis auf das LROP 2008. Es ist auf das gültige LROP von 2017 zu verweisen. Zudem sollte die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)2021 dargelegt werden. Die Wirksamkeit des RROP 2021 ist nach der Genehmigung voraussichtlich im März 2022 gegeben.</p> <p><u>Städtebau</u> In der Begründung sollte darauf eingegangen werden, weshalb landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt werden. Es sollte dabei insbesondere darauf eingegangen werden, warum diese Flächen nicht als Grün- oder Wohnbauflächen festgesetzt werden. Zudem sollte erläutert werden, ob eine Erreichbarkeit der Flächen auch über die öffentlichen Grünflächen ermöglicht werden soll oder nur durch das geplante Wohngebiet erfolgen soll. Die geplanten Fuß- und Radwege sollten typischerweise als Verkehrsflächen festgesetzt werden oder es ist in der Begründung näher auf die Festsetzung als Grünfläche einzugehen. Aus der derzeitigen Darstellung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Eingrünung mit Fuß/Radweg“ wird nicht klar ersichtlich welche Flächen für die Wege genutzt werden sollen und wie ein zusammenhängendes Wegenetz entstehen soll. Die flächenmäßig größte Fläche wird entlang der L76 festgesetzt und teilt sich in einen Abschnitt mit 10 m Breite und einen Abschnitt mit 5 m Breite. Es ist unklar, ob innerhalb der 5 m breiten Fläche eine Fortführung des Weges geplant und möglich ist und weshalb hier die Breite der Fläche halbiert wird. Zudem verbleibt eine etwa 20 m große Lücke zum Koppelweg und zum bestehenden Fuß- und Radwegenetz. Im südöstlichen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Eingrünung mit Fuß/ Radweg“ festgesetzt, die bisher nur an eine Fläche mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ anschließt. Auch hier sollte erläutert werden, wie diese Fläche in das geplante Wegenetz eingebunden werden soll. Es sollte näher erläutert werden, weshalb manche Teilbereiche innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ein unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung aufweisen.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Es sollten Festsetzungen mit Aussagen zur Ausgestaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“, „Eingrünung mit Fuß-/ Radweg“ und zur Fläche des Regenrückhaltebeckens getroffen werden. Für die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sollte eine textliche Festsetzung gefasst werden, dass in einem Radius von 5 m, ausgehend von der Stammitte der Einzelbäume, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig sind. Es sollte festgesetzt werden, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und den angrenzenden öffentlichen Grünflächen Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 und 14 BauNVO, sowie jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Das Plangebiet liegt nach dem Entwurf RROP 2017 in einem Bereich (OT Vörden), der als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt ist. Insofern ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen im RROP gegeben. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen werden gemäß ihrer tatsächlichen, derzeitigen Nutzung entsprechend festgesetzt. Eine Nutzungsänderung ist hier erstmal nicht vorgesehen. Die Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft verhindert auf diesen Flächen ggf. künftige Baurechte gemäß § 34 BauGB.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen: öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung „Eingrünung mit Fuß/ Radweg“ lässt es zu in den Grünflächen am Plangebietsrand neben den Bepflanzungen auch Fuß- und Radwege zu errichten. Die Führung dieser Wege und der entsprechende Ausbau (Breite, Beschaffenheit usw.) werden dann im Rahmen der Realisierung festgelegt.</p> <p>Auch in den 5m breiten Grünflächen und im Randbereich des RRB sollen Wegeverbindungen zulässig sein; der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Das unterschiedliche Maß der baulichen Nutzung trägt den unterschiedlichen Haustypen (Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen bzw. Mehrfamilienhäusern) Rechnung. Bei Mehrfamilienhäusern/ Hausgruppen soll ein höherer Grad der baulichen Verdichtung zu gelassen werden als bei Einzel- bzw. Doppelhäusern. Festzuhalten ist, dass das nach BauNVO empfohlene Höchstmaß für WA-Gebiete von 0,4 für die Mehrfamilienhäuser nicht überschritten wird. Für die Einzelhäuser wird sogar nur 0,3 festgesetzt.</p> <p>Da es sich um öffentliche Flächen (Gemeinde) handelt, sind entsprechende Festsetzungen hier entbehrlich; entsprechende Regelungen werden im Zuge der Realisierung getroffen.</p> <p>Entsprechende Regelungen zu den Einzelbäumen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Regelungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Siehe auch Stellungnahme Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (25.10.2021). Die nebenstehend angesprochenen Bereiche liegen auch in der Bauverbotszone, wo Nebenanlagen usw. ebenfalls nicht zulässig sind.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird eine im Bebauungsplan Nr. 44 festgesetzte Maßnahmenfläche für eine Pflanzung von standortgerechten Gehölzen überplant. In der vorliegenden Bilanzierung wird die ursprüngliche Maßnahmenfläche als Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) mit einem Wertfaktor von 1,3 WE eingestellt. In die Bilanzierung ist die Fläche entsprechend des ursprünglich festgesetzten Wertfaktors als Maßnahmenfläche einzustellen.</p> <p>Es sollte klargestellt werden, welche Gehölzbestände von der Planung betroffen sind und die Bilanzierung und der Bestandsplan entsprechend angepasst werden. In der Beschreibung der Biotoptypen wird dargelegt, dass Baumgruppen und Einzelbäume im nordöstlichen, südöstlichen, westlichen und zentralen Bereich des Plangebietes von der Planung betroffen sind (vgl. Umweltbericht: 10). Im Bestandsplan sind jedoch nur eine Eichenreihe im Westen sowie eine Baumgruppe im zentralen Bereich verzeichnet. Unter anderem ist auf dem Flurstück 295/14 ein Einzelbaum vorhanden, der im Bestandsplan nicht verzeichnet wurde.</p> <p>In der Eingriffsbilanzierung wird im Ist-Zustand nur ein Teil der Einzelbäume und Baumgruppen bilanziert. Ein Teil der Gehölze, bei dem von einem Erhalt auszugehen ist, wird nicht bewertet. Darüber hinaus fehlen die zum Erhalt festgesetzten Baumbestände in der Bilanzierung des Planzustandes.</p> <p>Der Ausgleich des entstehenden Kompensationsdefizites soll im Flächenpool „Uhlenschlagsweg“ erfolgen. Dieser Flächenpool befindet sich zur Zeit in der Abstimmung, so dass noch nicht abschließend beurteilt werden kann, wie viele Wertpunkte in diesem Flächenpool nach Abzug des entstehenden Defizits des vorliegenden Bebauungsplanes für weitere Planungen zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist zu beachten, dass alle überplanten Gehölze in die Beurteilung einfließen.</p> <p>Der Hinweis zum Artenschutz sollte nach Satz 2 folgendermaßen ergänzt werden: „Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen von Bäumen, diese durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf Fledermausquartiere zu überprüfen.“ Der Satz 3 des Hinweises sollte durch einen Verweis auf Vogelniststätten ergänzt werden.</p> <p>In den Planentwurf sollte ein direkter Hinweis auf die Anwendung der DIN 18920 „Regelungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutze der zu erhaltenen Gehölzstrukturen während der Bautätigkeit aufgenommen werden.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> In einem Umkreis von 600m befinden sich mehrere Tierhaltungsanlagen. In der Begründung sollten Aussagen zu möglichen Immissionen getroffen werden.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Der Hinweis zur Archäologie sollte wie folgt überarbeitet werden „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Im Umweltbericht und der darin integrierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird der ursprünglich festgesetzte Wertfaktor der Maßnahmenfläche angesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Im Umweltbericht und der darin integrierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie im Bestandsplan werden die von der Planung betroffenen Gehölze entsprechend angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden die Gehölze entsprechend bilanziert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass die Wertpunkte für den BPL Nr. 71 ausreichen. Die verbleibenden Wertpunkte werden nach abschließender Beurteilung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.</p> <p>Alle überplanten Gehölze sind beurteilt worden.</p> <p>Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Gemeint sind hier 2 LW-Betriebe an der Straße „In den Kämpen“ (über 550m entfernt) und die Stallanlagen im Südosten (über 550m entfernt). Auf Grund der Entfernungen, der jeweiligen Lage außerhalb der Hauptwindrichtung und insbesondere auf Grund der bereits vorhandenen Wohnbebauung, sowohl zwischen den LW-Betrieben und den Stallanlagen sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen im Plangebiet durch landwirtschaftliche Gerüche zu erwarten.</p> <p>Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen sind.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."</p> <p><u>Planentwurf</u> Die Angaben im Umweltbericht zu Regenerativen Energien beziehen sich nicht auf die vorliegende Planung und sind zu überarbeiten. Bisher heißt es hier „Bei der vorliegenden Planung (Eingeschränkte Industriegebiete) kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen“.</p> <p>In der Planzeichnung wird darauf hingewiesen, dass die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 gilt. Es ist auf die maßgebliche Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, zu verweisen.</p> <p>Hinweise: Es sind wasserrechtliche Plangenehmigungen und Einleiterlaubnisse zu beantragen. Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Grabenabschnitten sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn durchzuführen und abzuschließen.</p> <p>Der Geltungsbereich grenzt an das Gewässer Nr. 17. Der Bach ist ein Gewässer III. Ordnung, nach der Satzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei Gewässer III. Ordnung, nicht zulässig.</p> <p>Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für das Planungsgebiet WA ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800 l/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten 0100 mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit mir unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.</p>	<p>Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>In der Begründung sind bereits Aussagen zur Brandbekämpfung vorhanden, diese werden entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (25.10.2021)</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau <u>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</u> Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.</p> <p>Historisches Bergrechtsgebiete Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.</p> <p>Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u> In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u> Den aktuellen Stand zu vorhandenen Bergbauberechtigungen und weitere Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: NIBIS Kartenserver.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p> <p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p>	<p>Der Gemeinde liegen keine Informationen zu historischen Bergrechten o.ä. vor. Entsprechende Recherchen sind ggf. im Rahmen der Realisierung des Baugebietes einzuholen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (25.10.2021)</p> <p>zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Südwestlich des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes verläuft die Landesstraße 76 zwischen den Netzknotenpunkten 3514007 O und 3515052 O, im Abschnitt Nr. 100, von ca. Station 130 bis ca. Station 730, unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereiches, vorwiegend außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021).</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden nachfolgende Einwendungen oder Bedenken erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte ergänzen Sie die textlichen Festsetzungen dahingehend, dass innerhalb der Bauverbotszone bauliche Anlagen gem. § 24 NStrG (z. B. Garagen, Carports, Gartenhäuser etc.) nicht zulässig sind. Ausnahmen vom Bauverbot können von hier aus nicht in Aussicht gestellt werden. • Die Umgrenzung für das Regenrückhaltebecken liegt zum Teil in der Bauverbotszone der Landesstraße 76. Ein Regenrückhaltebecken stellt eine Abgrabung größeren Umfanges dar und fällt somit unter die Verbote des § 24 NStrG. • Um direkte Zufahrten zur Landesstraße 76 auszu-schließen, ist das Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" entlang der Eigentumsgrenze der Landesstraße 	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in den zeichnerischen Unterlagen einzutragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Baugrundstücke und auch die beiden landwirtschaftlichen Flächen, soweit sie unmittelbar an den Grünstreifen zwischen Landesstraße und Baugebiet angrenzen, sind an der Grenze zum Grünstreifen mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten. <p>Die Verkehrstechnische Untersuchung zeigt auf, dass die zukünftige Kreuzung Landesstraße 76/ Ampferweg/ Planstraße eine Verkehrsqualität gemäß HBS 2015 von Qualitätsstufe A (ausgezeichnet) aufzeigt und keine Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Deswegen verzichte ich auf die Anlage eines Linksabbiegers im Zuge der Landesstraße 76. Ich weise aber darauf hin, sollte es sich ergeben, dass aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnungen Änderungen oder Ergänzungen im Kreuzungsbereich L 76/ Ampferweg/ Planstraße erforderlich werden, so sind die daraus entstehenden Kosten einschließlich Folgekosten von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu tragen, soweit sich diese Maßnahmen auf die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans Nr. 71 „Koppeln-Süd“ im Zusammenhang mit dem höheren Verkehrsaufkommen zurückführen lassen.</p> <p>Im Fachbeitrag Schallschutz-Verkehrslärm sind die von der Landesstraße ausgehenden Emissionen betrachtet worden. Es kommt zu Überschreitungen der Orientierungswerte im Tages- und Nachtzeitraum gem. DIN 18005. Im Bebauungsplan sind dementsprechend Lärmpegelbereiche ausgewiesen. Hier sind entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber dem Träger der Straßenbaulast geltend gemacht werden können.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>4. Wasserverband Bersenbrück (22.10.2021)</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Koppeln Süd“ zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2019 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 21.01.2020 Stellung genommen Diese Stellungnahme bleibt inhaltlich weiterhin voll aufrechterhalten.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie den Wasserverband unbedingt bei der weiteren Planung zu beteiligen und sich in Bezug auf die Erschließung mit Trinkwasser bzw. Neuverlegung von Trinkwasserleitungen mit Herrn Dipl.-Ing. Ratermann (Tel. 05439/9406-39) in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Auf die seinerzeitige Abwägung im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 71 wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Planungen bzw. im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entsprechend beachtet. Der Vorhabenträger wird entsprechende Abstimmungen mit dem Versorgungsträger durchführen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p>5. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (25.10.21)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.9.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 71 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>In dem Bereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Niederspannung Leitung, welche zur Versorgung des Hauses auf dem Grundstück der Koppelstr. 9 benötigt wird. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Zur Belieferung des v. g. Baugebietes mit elektrischer Energie wird es erforderlich, an der im beiliegenden Plan bezeichneten Stelle eine Transformatorstation zu errichten. Wir bitten um Ausweisung eines entsprechenden Grundstückes im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche und um Berücksichtigung, dass die Zuwegung auch für Großfahrzeuge und Großgeräte von einem öffentlichen Weg aus gesichert ist. Vor der Vermessung der Grundstücke bitten wir, uns frühzeitig genug in Kenntnis zu setzen. Ggf. könnte das Transformatorstationsgrundstück in einem Zuge mitvermessen werden. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere auf Abschnitt 3.2.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der Planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Damme in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entsprechend beachtet. Dort wird eine entsprechende Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorgenommen, um den Standort der Trafo-Station festzulegen.</p> <p>Auf § 14 (2) BauNVO („Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. ...“) wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>6. EWE Netz GmbH (6.10.2021)</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/ oder Anlagen der EWE Netz GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und</p>	Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z B Änderungen Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenuskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>7. Freiwillige Feuerwehr Vörden (6.10.2021)</p> <p>aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu dem Plangebiet wie folgt Stellung genommen. Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW.</p> <p>Hiernach ist eine Löschwassermenge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestelle mit berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise in der Begründung werden entsprechend überarbeitet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>50 % in einer Entfernung von weniger als 150m zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen eine unabhängige Wasserentnahmestelle zu installieren. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Hanke abgesprochen worden.</p>	<p>Die Installation einer unabhängigen Wasserentnahmestelle wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes mit der Ortsfeuerwehr abgestimmt.</p>
<p>8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (21.9.2021)</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung worden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Das Plangebiet liegt in der Nähe des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-11-1477-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>9. Vodafone Kabel Deutschland (11.10.2020)</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>10. Telefonica Germany GmbH (12.10.2021)</p> <p>aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 130m und 170m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 100m und 130m über Grund <p>(Abbildung/ Luftbild in der Anlage)</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine Darstellung der Richtfunkverbindungen ist hier entbehrlich, da im Bebauungsplan maximale Bauhöhen von rd. 10m über Grund festgesetzt sind. Damit werden die Schutzbereiche/ Fresnelzonen der Richtfunkbereiche nicht erreicht.</p> <p>Des Weiteren ist anzuführen, dass die künftigen Gebäudehöhen im Plangebiet nicht wesentlich von den Gebäudehöhen in den benachbarten Siedlungsbereichen (nördlich und südlich) abweichen, über die die Richtfunkverbindungen ebenfalls verlaufen, eine Beeinträchtigungen der Richtfunkverbindungen durch dieses Baugebiet ist insofern auch nicht zu erwarten.</p>
<p>11. Private Stellungnahme (25.10.2021)</p> <p>wir haben Ihre Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „Koppeln Süd“ in Vörden gesehen und möchten hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einreichen.</p> <p>Uns freut es sehr, dass Sie die vorangegangenen Planungen überarbeitet haben. Aus unserer Sicht ist der jetzige Entwurf deutlich besser und dem Ort Vörden besser angepasst.</p> <p>Uns gefällt es sehr gut, dass das geplante Gebiet nicht mehr restlos mit Häusern vollgebaut werden soll. Stattdessen reicht das Baugebiet nicht komplett bis ans Ende des Feldes heran. Die Lösung mit der nicht geradlinigen Bebauungsgrenze, dem bestehend bleibenden, landwirtschaftlichen Feld im Südosten und der klug angelegte Fuß- und Radweg raus aus dem Ort gefallen uns sehr. Ebenfalls lobenswert ist die Idee, mehrere Grünflächen in das Baugebiet zu integrieren. Wir empfinden dies als zukunftssträftig und befürworten die Grünflächen im Sinne des Klimaschutzes und des Ortsbildes. Aus unserer Sicht sind auch die Einfahrtsstraßen in das Baugebiet klug gewählt. Hauptstraßen des Orts werden sinnvoll genutzt und ruhige Siedlungen werden nicht zu Durchfahrtsstraßen umfunktioniert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
Bebauungsplan Nr. 71 „Koppeln Süd“	
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Sep./Okt. 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir hoffen auf die Umsetzung des Baugebiets, so wie sie im aktuellen Entwurf des Bebauungsplans aufgeführt ist. Es ist sehr erfreulich zu sehen, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nicht blind plant, sondern sich Gedanken dazu macht, was dem Ort guttut. Hoffentlich wird dieser Ansatz auch in zukünftigen Bauvorhaben erkennbar sein.	
<p>Nachfolgende Behörden haben keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>11. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (13.10.21) 12. Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH (1.10.2021) 13. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück (8.10.2021) 14. Landwirtschaftskammer OL-Süd/ CLP (28.9.2021)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>

Anlage zur Stellungnahme Nr. 10. Telefonica Germany GmbH (12.10.2021)



RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			B-Standort in WGS84			Höhen								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt						
Linknummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	
104550962 149990740 149997828	52°	30'	43.2" N	8°	7'	20.33" E	117	58	175	52°	24'	27.68" N	8°	3'	31.71" E
104530370 149990740 349990800	52°	30'	43.2" N	8°	7'	20.33" E	117	58,8	175,8	52°	19'	3.78" N	8°	1'	18.11" E
104551126 349990800 149990740	52°	19'	3.78" N	8°	1'	18.11" E	186	40,5	226,5	52°	30'	43.2" N	8°	7'	20.33" E
104551127 349990800 149990740	Wie Link 104551126														